

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 nachstehende

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun  
vom 10. Dezember 2018**

beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Betreuungseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Ganztagsbetreuung angemeldet ist.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr in den Kindertagesstätten beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 4,90 € und
- für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres 3,30 €.

Die Betreuungsgebühr in den Betreuenden Grundschulen beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

4,40 €.

Die Mindestbuchung entspricht der Zeit ab Öffnung der Einrichtung bis 13:30 Uhr. Darüber hinaus können regelmäßig im Block gesamte Nachmittagsöffnungszeiten zu der gleichen Wochenstundengebühr gebucht werden.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gleichartige Betreuungseinrichtung der Stadt Leun, werden die Betreuungsgebühren für das jüngste Kind zu 100 % erhoben, für das zweitjüngste Kind zu 50 % nach Abs. 1 erhoben, für

weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Hierbei bleiben Kinder, die unter Regelung des Absatz 5 fallen, unberücksichtigt.

(3) Bei der Gebührenberechnung für Schulkinder werden täglich 4 Stunden pauschal als Schulzeit in Abzug gebracht.

(4) Für den Zukauf von einzelnen Betreuungsstunden beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 4,40 €. Anwesenheitszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungszeit gelten als Zukaufstunden.

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Leun für die entsprechenden Zeiträume keine Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Für die übrigen Zeiten werden Betreuungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 erhoben.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt einheitlich je Kind 70,00 € monatlich.

Das Verpflegungsentgelt für die einmalige Teilnahme an der Mittagsversorgung wird über eine Verpflegungskarte (10er Einheit) abgerechnet. Die Gebühr für die Verpflegungskarte beträgt 36,00 €. Eine Rückerstattung für nicht eingelöste Verpflegungskarten ist nicht möglich.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen oder wird von der Stadtkasse abgebucht.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter.

## **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Leun über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun vom 16. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Leun, 10. Dezember 2018

Björn Hartmann  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten vom 21. Dezember 2018 veröffentlicht.

Leun, 21. Dezember 2018

Pauker  
Büroleiter